

**Eigenanteil der Anwohner bei den Kanalbauarbeiten in der Ruhlachstraße  
(Beschluss August 2021)**

Opladen Plus wurde von Anwohnern der Ruhlachstraße gebeten, Antworten zur Aufklärung der Eigenanteile bei den Kanalbauarbeiten zu erfragen. Die Anwohner waren verwundert darüber, dass sie Neuerungen über die Lokalpresse und nicht über die Stadtverwaltung bzw. TBL erfahren haben. Im August 2021 wurde der Beschluss zur Durchführung von Kanalbauarbeiten in der Ruhlachstraße gefasst. Die damalige Begründung für die Maßnahme lautete, dass der vorhandene Kanal nicht für ein Starkregenereignis HQ100 ausgelegt sei und eine Entlastung der Straße „An der Robertsburg“ über eine Umschaltung am Burgplatz ermöglicht werden solle.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war unklar, in welcher Höhe Kosten auf die Anwohner zukommen würden, da seitens der Verwaltung angekündigt wurde, Förderanträge beim Land Nordrhein-Westfalen zu stellen. Zusätzlich wurde im Jahr 2021 unter anderem durch Radio Leverkusen über eine Gesetzesänderung informiert, wonach Anwohner nicht mehr an Straßenbausanierungen finanziell zu beteiligen seien.

Im Artikel des Kölner Stadt-Anzeiger vom 16.12.2025 (Autor: Niklas Pinner) wird nun berichtet, dass der Förderantrag des Landes NRW abgelehnt worden sei, da notwendige Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Zudem wird dargestellt, dass der Beschluss zum Wegekonzert zeitlich nach dem Beschluss zur Kanalsanierung erfolgt sei.

Vor diesem Hintergrund bittet Opladen Plus um Beantwortung folgender Fragen:

**1.**

**Erläuterung der Hintergründe: Wie stellt sich aus Sicht der Verwaltung der im Kölner Stadt-Anzeiger vom 16.12.2025 dargestellte Sachverhalt dar?**

**Insbesondere wird um eine Einordnung der Ablehnung des Förderantrags durch das Land NRW gebeten.**

Stellungnahme:

Inhaltlich gibt der Artikel (siehe Anlage) die z.d.A.: Rat-Mitteilung Nr. MI/2025/198 wieder.

Wie dort bereits mitgeteilt, wurde der Förderantrag für den Anliegeranteil für die beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme „Kanalerneuerung Ruhlachstr./Burgplatz“ abgelehnt, da die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind.

**2.**

**Förderantrag und formale Voraussetzungen: Aus welchen konkreten Gründen wurde der Förderantrag abgelehnt? Lag ein formaler oder verfahrensrechtlicher Fehler im Verwaltungsvorgang vor, der zur Ablehnung des Förderantrags führte?**

Stellungnahme:

Der Förderantrag wurde abgelehnt, da der Beschluss zur Erneuerung am 27.04.2021 erfolgte und damit zeitlich vor dem Beschluss zum Straßen- und Wegekonzert für das Jahr 2021 ff. am 28.06.2021 lag.

3.

**Reihenfolge der Beschlüsse: Welche Bedeutung hatte es für die Förderfähigkeit, dass der Beschluss zum Wegekonzzept erst nach dem Beschluss zur Kanalsanierung gefasst wurde? Hätte eine andere zeitliche Reihenfolge der Beschlüsse Auswirkungen auf die Förderfähigkeit gehabt?**

Stellungnahme:

Nach der derzeit gültigen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge NRW sind Maßnahmen, die ab 01.01.2018 durch das zuständige Gremium beschlossen wurden oder in Ermangelung eines Beschlusses erstmalig im Haushalt der Kommune für das Jahr 2018 etatisiert wurden, förderfähig.

Nach dem 01. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeppts nach § 8a Absatz 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erfolgen.

Die strenge Lesart, dass eine Förderung nur dann in Betracht kommt, wenn der Beschluss zum Straßen- und Wegekonzzept zeitlich vor dem Beschluss zum Ausbau erfolgt ist, war nicht bekannt und konnte von Seiten der Verwaltung aus den Förderrichtlinien nicht entnommen werden.

Üblicherweise nehmen größere Ausbauplanungen mehrere Jahre Zeit in Anspruch. Daher wurden im Straßen- und Wegekonzzept für 2021 ff. alle bekannten Maßnahmen aufgeführt. Somit enthält das Konzept Maßnahmen, deren Planungen noch nicht begonnen, bereits begonnen bzw. schon abgeschlossen waren und auch Maßnahmen, die sich bereits im Bau befunden haben.

Im Übrigen ist das Vorliegen eines Straßen- und Wegekonzepptes für eine Beurteilung, ob eine Ausbaumaßnahme im Sinne des § 8 KAG NRW beitragspflichtig ist, irrelevant. Es kommt einzig darauf an, ob es sich um eine Erneuerung oder eine Verbesserung der Straße oder einer ihrer Teileinrichtungen (= nur Gehweg, nur Fahrbahn, nur Straßenentwässerung) handelt.

4.

**Kostenbeteiligung der Anwohner: Welche Kosten können nach aktuellem Stand auf die Anwohner der Ruhlachstraße zukommen? Welche rechtliche Grundlage sieht die Verwaltung für eine mögliche Kostenbeteiligung der Anwohner, insbesondere vor dem Hintergrund der 2021 kommunizierten Gesetzesänderungen zur Straßenbaubeitragspflicht?**

Stellungnahme:

Da die Förderung abgelehnt wurde, müssen die Beiträge aufgrund des bestehenden Erhebungsgebots nach § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW bis zum Ende der Verjährung zum 31.12.2026 erhoben werden.

Die Durchführung des Verfahrens wird derzeit noch abgewartet, da sich die Rechtslage aufgrund der Einbindung des Städtetags eventuell ändern könnte.

Die Anlieger wurden jedoch im September 2021 schriftlich über den anstehenden Ausbau und die grundsätzliche Beitragspflicht der Maßnahme informiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass ihr prognostizierter Beitrag telefonisch oder per E-Mail erfragt werden könne. Von dieser Möglichkeit wurde vereinzelt Gebrauch gemacht.

Innerhalb der Einzelkontakte wurde u. a. darauf verwiesen, dass eventuell eine Förderung gegeben sein kann. Zum damaligen Stand wies die Förderrichtlinie eine Förderquote von 50 % aus. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte konnten zu diesem Zeitpunkt keine konkreten Aussagen getroffen werden.

**5.**

**Weiteres Vorgehen: Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die finanzielle Belastung der Anwohner zu begrenzen oder alternative Förderwege zu prüfen?**

Stellungnahme:

Aufgrund des bereits o. g. Erhebungsgebotes muss das Verfahren, soweit keine geänderte Rechtslage bis 31.12.2026 eingetreten ist, durchgeführt werden. Andere Fördermöglichkeiten sind nicht gegeben. (Regelmäßig sind andere Förderrichtlinien des Bundes und des Landes so ausgestaltet, dass die Anliegeranteile nicht gefördert werden.)

Tiefbau

**Anlage**

23.02.2026